



VEREIN BACK TO THE ROOTS

WWW.BACKTOTHEROOTS.NET | INFO@BACKTOTHEROOTS.NET

AVENUE DE BEL-ATR 23, CH-1225 CHÉNE-BOURG

POSTKONTO 61-129366-1

STATUTEN DES VEREINS BACK TO THE ROOTS

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen Back to the Roots besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und besteht auf unbeschränkte Dauer.

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Luzern. Der Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten dient als Postanschrift des Vereins.

2. ZWECK UND ZIELE

Seit 2017 kommen mehr und mehr Informationen ans Licht, wonach in den 1980er Jahren Adoptionen – insbesondere Auslandsadoptionen aus Sri Lanka in die Schweiz – unter unklaren, oft ungesetzlichen Umständen erfolgt sind.

Der Verein engagiert sich für die Interessen adoptierter Personen in der Schweiz, insbesondere auch gegenüber der Öffentlichkeit und Politik. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Wahrheit über die früheren Adoptionsverfahren im Allgemeinen als auch konkret bezüglich bestimmter Einzelpersonen zu finden. Der Verein setzt sich ein für die Anerkennung und eine Wiedergutmachung des geschehenen Unrechts und kämpft dafür, dass sich solches nicht wiederholt. Der Verein fordert und fördert insbesondere:

- die Aufklärung der Öffentlichkeit und der konkret Betroffenen,
- die Unterstützung von adoptierten Personen im Prozess der Herkunftssuche,
- die intensive Kontrolle des Adoptionswesens und -verfahrens.

Der Verein unternimmt verschiedene Aktivitäten zur Verfolgung dieser Ziele, insbesondere die Anregung von und Teilnahme an Interessengemeinschaften.

Der Verein konzentriert seine Aktivitäten auf Auslandsadoptionen und Adoptierte aus Sri Lanka. Er arbeitet mit Organisationen im In- und Ausland zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Verein unterstützt und nutzt Initiativen und Technologien, die dazu beitragen können, den Kontakt zwischen Adoptierten und ihren leiblichen Familien herzustellen.



VEREIN BACK TO THE ROOTS

WWW.BACKTOTHEROOTS.NET / INFO@BACKTOTHEROOTS.NET
AVENUE DE BEL-AIR 23, CH-1225 CHÉNE-BOURG
POSTKONTO 61-129366-1

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und ideelle Zwecke. Das Wohl der adoptierten Personen steht bei allen Aktivitäten im Vordergrund.

3. FINANZIELLE MITTEL UND HAFTUNG

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus dem Verkauf von Merchandising-Produkten
- Subventionen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. INTERESSENGEMEINSCHAFT BACK TO THE ROOTS

Der Verein betreibt unter dem Namen Back to the Roots eine Interessengemeinschaft mit dem Ziel, die Vernetzung von Adoptierten, den Erfahrungsaustausch zwischen Adoptierten und die Information und den Einbezug weiterer interessierter Personen zu fördern.

Die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft steht allen Personen offen und ist von der Mitgliedschaft im Verein Back to the Roots unabhängig. Die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft entsteht und endet unmittelbar durch eine entsprechende Willensäußerung.

Die Mitglieder der Interessengemeinschaft können die Angebote der Interessengemeinschaft nutzen und unter eigene Angebote gestalten. Der Verein Back to the Roots wird durch Handlungen oder Aussagen der Interessengemeinschaft oder einzelner Mitglieder der Interessengemeinschaft nicht vertreten oder verpflichtet.



5. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber. Bei seiner Entscheidung richtet sich der Vorstand vor allem nach folgenden Kriterien:

- Mitglieder sollen einen persönlichen Bezug zu den Vereinszielen haben und die Ziele des Vereins mittragen, wie sie oben in Ziffer 2 beschrieben sind,
- von Mitgliedern wird die Bereitschaft erwartet, einen Beitrag zur Erreichung der Vereinszwecke zu leisten,
- die Zusammensetzung der Mitgliederbasis soll geeignet sein, die Interessen der adoptierten Personen in den Vordergrund zu stellen,
- die Grösse der Mitgliederbasis soll eine flexible Steuerbarkeit des Vereins erlauben.

6. RECHTE UND PFLICHTEN

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

7. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten möglich. Das Austrittsbegehren muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied, welches den Vereinszweck hintertreibt oder sich gegen die Ziele des Vereins stellt, kann jederzeit mit Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.



8. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten,
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung, Beschluss des Budgets,
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema äussern, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, oder zu dem sie aufgefordert wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung des absoluten Mehrs.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn ein Mitglied dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der vorläufigen Traktanden eingeladen. Einladungen in elektronischer Form sind gültig.



Die Tagesordnung der jährlichen (ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr,
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins,
- die Berichte des Kassiers oder der Kassierin,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- andere Vorschläge.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung aufnehmen.

Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Zwecks der Versammlung.

10. VORSTAND

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Werden Mitglieder des Vorstands an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, so dauert die erste Amtsdauer bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen,
- Entscheid über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern,
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung des Vereins.

Der Vorstand entscheidet im Zweifelsfalle mit Mehrheitsbeschluss aller (auch nicht anwesender) Mitglieder. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der



VEREIN BACK TO THE ROOTS

WWW.BACKTOTHEROOTS.NET | INFO@BACKTOTHEROOTS.NET
AVENUE DE BEL-AIR 23, CH-1225 CHÊNE-BOURG
POSTKONTO 61-129366-1

Vorstand immer ohne Gegenstimme.

Der Vorstand wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Sie oder er hat den Vorsitz und den Stichtscheid bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

11. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands verpflichtet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann Ressorts definieren und diese einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zuteilen. Die Ressorts können mit der Kompetenz verbunden sein, den Verein im Rahmen der üblichen Aufgaben dieses Ressorts mit Einzelunterschrift zu verpflichten beziehungsweise als Einzelperson zu vertreten.

12. REVISIONSSTELLE

Der Vorstand kann eine Revisionsstelle als zusätzliches Organ einführen und diese selbst wählen.

Sobald von Gesetzes wegen eine Revisionsstelle notwendig wird, wird diese von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus einem Revisor bzw. einer Revisorin.

13. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine durch den Vorstand bezeichnete Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

14. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden erstmalig von der Gründungsversammlung am 24.2.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



VEREIN BACK TO THE ROOTS

WWW.BACKTOTHEROOTS.NET | INFO@BACKTOTHEROOTS.NET

AVENUE DE BEL-ATR 23, CH-1225 CHÊNE-BOURG

POSTKONTO 61-129366-1

Die erste Revision der Statuten wurde von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 10.11.2018 beschlossen und tritt am 10.11.2018 in Kraft.

Bern, 10. November 2018

Die Präsidentin

Sarah Ineichen

Ein Mitglied des Vorstands

Olivia Tanner